

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Netznutzung

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für
- den Anschluss elektrischer Anlagen von Endverbrauchern und Erzeugern, nachfolgend Kunden genannt, an die Netzanlagen der Elektrokorporation Wald – St. Peterzell (nachfolgend EKW genannt),
 - die Nutzung der Netzanlagen der EKW durch Kunden
 - die Lieferung von elektrischer Energie der EKW an Kunden, im Rahmen der Notversorgung.
- 1.2 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der EKW (www.ek-wald.ch) publizierte Fassung.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunde gilt:
- der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte der anzuschliessenden Sache,
 - der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte auf den die Messeinrichtung der EKW registriert ist,
 - der Mieter oder Pächter auf den die Messeinrichtung der EKW registriert ist,
 - der Erzeuger von elektrischer Energie, dessen Energieerzeugungsanlage an die Netzanlagen der EKW angeschlossen ist,
 - der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch hat einen Ansprechpartner gegenüber der EKW zu bestimmen; auf diesen ist die Messeinrichtung der EKW registriert.
- 2.2 Bei Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit mehreren Wohneigentümern bestimmen diese einen Vertreter, der im Namen der Eigentümerschaft für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) sowie für den Netzanschluss verantwortlich zeichnet. Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.) sowie Untermieter.
- 2.3 Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).
- 2.4 Als Notversorgung gilt die Versorgung von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche über keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen und aus den Netzanlagen der EKW elektrische Energie beziehen.

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit der EKW entsteht durch Zuordnung eines Messpunkts zum Kunden und beginnt mit
- dem Anschluss seiner Liegenschaft oder elektrischen Anlage an die Netzanlagen oder
 - der Nutzung der Netzanlagen durch Bezug oder Rücklieferung von elektrischer Energie
- 3.2 Die Zuordnung der Messpunkte zum Kunden erfolgt durch die EKW aufgrund einer fristgerechten Meldung durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden.
- 3.3 Messpunkte von leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen sowie von Liegenschaften mit mehreren Benützern für den Allgemeinver-

brauch (Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) werdendem Liegenschaftseigentümer oder der vertretenden Liegenschaftsverwaltung zugeordnet.

- 3.4 Der Kunde gewährt der EKW auf Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen für den Netzanschluss und / oder die Abwicklung der Netznutzung.

4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen beendet werden. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen. Bei Umzügen innerhalb des Versorgungsgebietes der EKW gilt die Meldepflicht nach Art. 6.1.
- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Auf Verlangen erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.
- 4.3 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der EKW gegenüber dem Kunden zur Zahlung fällig. Insbesondere trägt der Kunde sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung des Zählers (Zählerstandes) am Ende des Rechtsverhältnisses fällig werden.
- 4.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5 Kommt ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die EKW – nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung – berechtigt, das Rechtsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzulösen.
- 4.6 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten eines Kunden, dass er einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten wird oder dass er nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Rechtsverhältnis fristlos schriftlich aufgelöst werden.
- 4.7 Im Insolvenzfall des Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- 4.8 Die Kosten für Netzanschluss, Netznutzung und Notversorgung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft oder der vertretenden Liegenschaftsverwaltung.
- 4.9 Die Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung hat keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis betreffend Netznutzung und Netzanschluss. Dieses bleibt unverändert bestehen.

5 Zutrittsrecht

- 5.1 Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen erfolgt durch die EKW oder deren Beauftragte.
- 5.2 Der Kunde hat ihnen den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu den Geschäftszeiten zu gewähren. Im Störfall ist der Zutritt jederzeit zu gewähren.

- 5.3 Die EKW ist berechtigt, von den Kunden zu verlangen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EKW zu melden.
- 5.4 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die EKW eine Einschätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen, wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse. Basierend auf der Einschätzung wird dem Kunden gemäss Art. 9 die Rechnung erstellt.
- 5.5 Abweichungen zwischen geschätzter und tatsächlicher Netznutzung werden mit der nächsten Ablesung abgerechnet.

6 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 6.1 Der Kunde meldet der EKW mindestens 5 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel, jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:
- der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse,
 - der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse,
 - der Vermieter bzw. Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel,
 - der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe deren Adresse,
 - der Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch den Wechsel der Grundeigentümer.
- 6.2 Die EKW behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel der EKW nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.
- 6.4 Die Parteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle Schalthandlungen mit Einfluss auf die elektrischen Anlagen der anderen Vertragspartei.
- 6.5 Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind möglichst auf solche Zeiten zu verlegen, in denen den Betroffenen insgesamt am wenigsten Unannehmlichkeiten entstehen.
- 6.6 Über Planungen, Netzentwicklungen und grössere Projekte mit Einfluss auf die andere Partei informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig.
- 6.7 Will der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen der EKW verrichten, ist dies der EKW rechtzeitig zu melden, damit sie die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Meldepflichtig sind ins- besondere das Schneiden und Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden- und Dachrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Aufstellen und Betreiben von Kränen etc.
- 6.8 Die EKW gibt dem Kunden oder seinen Beauftragten auf Anfrage die Lage von unterirdischen Leitungen bekannt.
- 6.9 Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat sich der Kunde mit der EKW in Verbindung zu setzen, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

7 Datenschutz

- 7.1 Die EKW erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 7.2 Die EKW setzt intelligente Messsysteme ein. Diese Systeme liefern eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro

Kunde in verschiedenen Intervallen (Lastprofile). Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeitender der EKW physisch vor Ort sein muss. Die Übertragung der Daten an die EKW erfolgt verschlüsselt.

- 7.3 Die EKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 7.4 Die EKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 7.5 Die EKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

8 Produkte und Kategorien

- 8.1 Die zuständigen Organe der EKW setzen die Produkte und die Kategorien für Netzanschluss und Netznutzung fest. Die Kategorien und Preise werden auf der Homepage der EKW (www.ek-wald.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 8.2 Die EKW stellt den Kunden zusätzlich sämtliche Abgaben gemäss der Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung (Netzzuschlag, Gemeindeabgaben etc.) in Rechnung.
- 8.3 Für die Zuordnung eines Kunden zur entsprechenden Kategorie sind grundsätzlich die Anschlusskapazität sowie das Bezugsprofil der Vorjahre massgebend. Bei Neukunden erfolgt die Zuordnung aufgrund der verfügbaren Angaben mittels einer Einschätzung der EKW. Über die Zuordnung der Kunden zu den entsprechenden Kategorien sowie über allfällige Anpassungen im Einzelfall entscheidet die EKW gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die EKW kann die Kategoriezuordnung auf den Beginn der laufenden oder auf die nächste Ableseperiode ändern. Will der Kunde seine Kategoriezuordnung prüfen lassen, so hat er dies schriftlich unter Angabe von Veränderungen seines Bezugsverhaltens zu beantragen.
- 8.4 Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Differenz, die aus einer neuen Kategoriezuordnung oder Änderung der Produktwahl resultiert.
- 8.5 Preisänderungen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben begründet. Diese werden mit den dazugehörigen Begründungen unter www.ewurnaesch.ch publiziert.
- 8.6 Preisänderungen und Änderungen der Produkte haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

9 Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Netznutzung und die Abgaben erfolgt in regelmässigen, von der EKW festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen der EKW, zwischen den Zählerablesungen Teil- / Akontorechnungen in der Höhe der geschätzten, bereits erfolgten Netznutzung zu stellen.
- 9.2 Die Rechnungsstellung für die Erstellung, Anpassung oder Demontage des Netzanschlusses erfolgt einmalig nach Beendigung der Arbeit.
- 9.3 Die Rechnungsstellung für Erhöhungen der Kostenbeteiligung erfolgt in der Regel nach der Bestellung der Mehrleistung.
- 9.4 Der Rechnungsbetrag ist an dem in der Rechnung genannten Kalendertag fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EKW zulässig.
- 9.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die EKW berechtigt, pro Zahlungserinnerung eine Mahngebühr, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben. Die zusätzlichen Kosten sind auf dem jeweils gültigen Preisblatt für Dienstleistungen der EKW festgehalten und unter www.ek-wald.ch abrufbar.

- 9.6 Die EKW ist berechtigt, neben ihrer eigenen Inkassotätigkeit zusätzliche Inkassopartner zu beauftragen.
- 9.7 Zusätzlich sind von Behörden oder Gerichten zugesprochene Parteientschädigungen zu bezahlen.
- 9.8 Die EKW ist berechtigt, die Gebühren gemäss Art. 9.5 den veränderten Verhältnissen einseitig anzupassen.
- 9.9 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der EKW angemessene Vorauszahlung zu leisten oder bestehende sowie künftige Forderungen der EKW sicherzustellen. Die Sicherstellung hat nach Wahl der EKW in Form einer Zahlung der Sicherheitsleistung in bar oder in Form eines Pfandrechts an den im Eigentum des Kunden stehenden Vermögenswerten in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, zu erfolgen. Die EKW ist weiter berechtigt, Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) einbauen zu lassen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Nach vorgängiger Information des Kunden und ohne seine ausdrückliche Ablehnung, kann die EKW Prepaymentzähler so einstellen, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der EKW übrigbleibt. Die EKW ist berechtigt, die entsprechenden Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 9.10 Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.
- 9.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der EKW zu verrechnen.
- 9.12 Bei Beanstandungen der Messungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen gegenüber der EKW zu verweigern.
- 9.13 Die EKW ist verantwortlich für die korrekte Abrechnung der von ihr erbrachten Leistungen. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 9.14 Kunden mit Netzzugang bleiben auch im Falle einer Stellvertretung durch ihren Lieferanten alleiniger Schuldner des Netznutzungsentgelts gegenüber der EKW.
- 10 Messdaten**
- 10.1 Die EKW ist für die Ablesedaten (Messdaten) verantwortlich.
- 10.2 Von der EKW plausibilisierte und für Abrechnungszwecke bereitgestellte Messdaten können während 5 Jahren (alle nicht lastganggemessenen Messgeräte) bzw. während 6 Monaten (Lastgangmessungen mit Fernauslesung) nach dem Ablesedatum durch das EWU mit Meldung an die Empfänger (wie Swissgrid, Bilanzgruppenverantwortliche) korrigiert werden. Das Recht der EKW zur Korrektur von Fehlern und Irrtümern gemäss Art. 9.13 bleibt davon unberührt.
- 10.3 Bei fehlenden oder fehlerhaften Messwerten stellt die EKW Ersatzwerte zur Verfügung. Ersatzwerte werden durch Einschätzung der EKW unter angemessener Berücksichtigung des Bezugs vorausgegangener, vergleichbarer Bezugsperioden gebildet. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Abweichungen zwischen Ersatzwerten und den tatsächlichen Bezugswerten können durch die EKW abgerechnet werden.
- 10.4 Die EKW haftet nicht für fehlerhafte Abrechnungen zwischen Dritten und dem Kunden.
- 11 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzanschlusses, der Netznutzung oder der Notversorgung**
- 11.1 Die EKW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes den Netzanschluss, die Netznutzung oder die Notversorgung einzustellen, einzuschränken bzw. zu unterbrechen, insbesondere wenn
- der Kunde rechtswidrig die Netzanlagen der EKW benutzt,
 - der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EKW nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt,
 - der Kunde eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet,
 - der Kunde der EKW oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder der Mess-, Steuer- oder Kommunikationseinrichtung nicht ermöglicht,
 - der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netzanschlussvertrages oder dieser AGB verstösst,
 - der Kunde seine Anlage ohne Kenntnisse der EKW ändert, erweitert oder abbricht und somit Art.15.1 missachtet,
 - Störungen eintreten aufgrund mangelhafter Schutzrichtungen der Kundenanlagen. Die EKW ist berechtigt, die Kosten für Ein- und Ausschaltungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 11.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Produkt- und Kategoriebestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EKW behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 11.3 Die Einstellung, Einschränkung bzw. Unterbrechung des Netzanschlusses, der Netznutzung oder der Notversorgung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EKW.
- 11.4 Die EKW hat das Recht, den Netzbetrieb und die Notversorgung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels oder anderer auswirkungsähnlicher Ereignisse), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen, bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder von Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die EKW wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.
- 11.5 Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden, ist die EKW zum automatischen oder manuellen Abwurf von Netzlasten berechtigt resp. verpflichtet (Underfrequency Load Shedding, UFLS).
- 11.6 Die EKW ist ferner berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Bezugskategorien die Lieferzeiten zu steuern oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Kunden.
- 11.7 Aus der rechtmässigen Einstellung des Netzanschlusses, des Netzbetriebes, der Steuerung durch Dritte oder der Notversorgung entsteht dem Kunden aufgrund des Wegfalls des Bezuges oder der Einspeisung kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 12 Technische und betriebliche Bestimmungen**
- 12.1 Die elektrischen Anlagen der Kunden und der EKW müssen so betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen des anderen Vertragspartners und weiterer Kunden entstehen können. Unzulässig sind namentlich
- übermässige Spannungsschwankungen,
 - ungleichmässige Belastung der Phasenleiter,

- c. gegenseitige Beeinträchtigung der Signal- und Informationsübertragung von Netzkommando- oder Fernsteueranlagen,
 - d. störende Oberwellen und Resonanzerscheinungen
 - e. Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der EKW.
- 12.2 Die Vertragspartner sind dafür verantwortlich, dass
- a. die Einstellungen ihrer Schutzeinrichtungen gemäss den Vorgaben der EKW abgestimmt sind,
 - b. bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung ihrer Anlagen die Regeln und der Stand der Technik eingehalten sind,
 - c. von ihnen beauftragte Personal für den sicheren Zutritt in die eigenen Anlagen, jene des anderen- Vertragspartners oder in Gemeinschaftsanlagen instruiert ist
- 12.3 Der Kunde bleibt gegenüber der EKW soweit rechtlich zulässig verantwortlich für sämtlichen Schaden, welcher der EKW durch Vorkehren des Kunden oder von ihm beauftragten Dritten entsteht, wenn sie die in Art. 12.1 hiervor genannten Störungen und Rückwirkungen zur Folge haben oder solche verstärken (z. B. dynamische Bezugs- und Einspeisesteuerung).
- 12.4 Bei Störungen in ihren Anlagen stellen die Vertragspartner den normalen Betriebszustand so rasch wie möglich wieder her. Sie erteilen sich gegenseitig auf Anfrage umgehend Auskunft über Störungen und Unregelmässigkeiten im Betrieb ihrer Anlagen mit Einfluss auf die Anlagen des anderen Vertragspartners.
- 12.5 Wird beim Anschlusspunkt ein unzulässiger Zustand festgestellt, ist der verursachende Vertragspartner verpflichtet, in seinen Anlagen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemassnahmen auf seine Kosten zu treffen. Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Fehlersuche und bei der Umsetzung der Abhilfemassnahmen.
- 12.6 Betreibt der Kunde elektrische Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit den Netzanlagen der EKW oder verfügt er über einen Anschluss zu Netzen Dritter, muss er sicherstellen, dass über seine Anlagen keine Fremdeinspeisungen und keine Rückspannungen in ausgeschaltete Netzteile der EKW möglich sind. Zu diesem Zweck sorgt er dafür, dass sich sämtliche Elektrizitätsproduktionsanlagen oder seine gesamte Anlage selbstständig von den Netzanlagen der EKW trennt. Die getrennten Anlagen dürfen nicht wieder zugeschaltet werden können, solange die Netzanlagen der EKW ohne Spannung sind. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen bei direkt mit dem Netz gekoppelten Synchrongeneratoren Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (EStI) erfüllt sind. Die EKW bestimmt in ihren technischen Anschlussbedingungen die Regelungen, die für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen gelten.
- 12.7 Am Anschlusspunkt und dem Verknüpfungspunkt gelten folgende technischen und betrieblichen Normen, Regeln und Bedingungen in ihrer aktuellen Version:
- a. für die Spannungsqualität: EN 50160,
 - b. für elektrische Netzzurückwirkungen: DACHCZ
 - c. für Eigenerzeugungsanlagen und Speicher: EStI-Vorschriften und -Weisungen,
 - d. Werkvorschriften CH,
 - e. technische Bedingungen

Die EKW kann weiterführende Grenzwerte festlegen.

13 Haftung

- 13.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzurückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus Einschränkungen des Netzbetriebes, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grob-fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Bei

angekündigten Stromausschaltungen bzw. -unterbrüchen ist der Kunde verantwortlich für die Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte. Die EKW lehnt jegliche Schadenersatzforderung ab. Sensible Geräte sind im Falle von angekündigten Ausschaltungen durch den Kunden vom Netz zu trennen.

Teil 2 Anschluss an die Netzanlagen

14 Reglement über Anschlussbeiträge für den Netzanschluss

Der Anschluss an die Netzanlagen der EKW richtet sich nach dem Reglement über Anschlussbeiträge für den Netzanschluss, dem Reglement über die Stromversorgung sowie den Werkvorschriften der EKW.

Teil 3 Nutzung der Netzanlagen

15 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 15.1 Grundlagen des Rechtsverhältnisses bilden das Reglement über die Stromversorgung, der Netznutzungsvertrag bzw. das Produktblatt (d.h. die jeweils auf der Homepage der EKW publizierte Fassung) sowie diese AGB. Zusätzlich gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände sowie die Werkvorschriften.
- 15.2 Für Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. vorübergehender Netznutzung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können zusätzliche Regelungen abgeschlossen werden. Soweit in diesen Fällen nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist, gelten diese AGB sowie die Produktblätter. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- 15.3 Kunden mit Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferverträgen für eine vollständige Bedarfsdeckung. Sie geben ihre Energielieferanten der EKW rechtzeitig bekannt.

16 Notversorgung

- 16.1 Verfügten Kunden mit Netzzugang über keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten und / oder können keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, werden diese durch die EKW mit elektrischer Energie notversorgt. Der Kunde hat sämtliche Aufwendungen im Rahmen dieser Notversorgung zu tragen.
- 16.2 Die Bedingungen der Notversorgung richten sich nach den vorliegenden AGB, den gesetzlichen Bestimmungen sowie für die Energielieferung nach den entsprechenden Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKW für die Energielieferung von Endkunden in der Grundversorgung.

17 Netznutzung

- 17.1 Das EKW stellt dem Kunden die Netzanlagen für die Durchleitung von elektrischer Energie in der Regel ununterbrochen im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung (Netznutzung) sowie erfasst und liefert die für die Netznutzung relevanten Bezugsdaten (Messdaten).
- 17.2 Der Kunde vergütet der EKW die Netznutzung, die Erfassung und Lieferung der Messdaten sowie die Abrechnung. Er betreibt seine elektrische Anlage im vereinbarten Umfang und innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Er hält die technischen und betrieblichen Normen und Bestimmungen sowie seine Informationspflichten ein.
- 17.3 Die EKW betreibt die Netzanlagen in der Regel unterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss Norm 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

18 Messeinrichtungen

- 18.1 Die Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate (inkl. Hilfseinrichtungen wie Wandler) werden durch die EKW eingebaut und bleiben in ihrem Eigentum.
- 18.2 Ist gemäss den Anforderungen des Liegenschaftseigentümers die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Eine Demontage auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers (z. B. für leerstehende Liegenschaften und ungenutzte Anlagen) sowie eine Wiedermontage innerhalb von 5 Jahren nach der Demontage von Messeinrichtungen gehen zulasten des Kunden. Eine Wiedermontage nach 5 Jahren wird wie eine Neumontage betrachtet.
- 18.3 Der Liegenschaftseigentümer darf eigene Untermessungen nur mit vorgängigem, ausdrücklichem Einverständnis der EKW installieren. Die Daten von solchen Untermessungen sind nicht abrechnungsrelevant. Diese Bestimmung ist auf Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch nicht anwendbar.
- 18.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EKW ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EKW behält sich in solchen Fällen vor, eine Strafanzeige zu erstatten.
- 18.5 Werden Messeinrichtungen durch das Verschulden des Kunden oder von ihm beauftragten Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu seinen Lasten.
- 18.6 Wenn der Kunde an der korrekten Funktion der Messinstrumente zweifelt, kann er eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die EKW nur, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.
- 18.7 Treten in der Infrastruktur des Kunden Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat er keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezuges.
- 18.8 Der Kunde darf die optischen Impulse der Messeinrichtungen nutzen, unter der Voraussetzung, dass dies keinen Einfluss auf die optische Zählerauslesung hat. Die Verbindung zwischen dem Lesegerät und dem Zähler muss jederzeit getrennt werden können. Bei einem Apparatewechsel, bei Störungen oder bei Änderungen der Impulse etc. ist die Wiederherstellung der Nutzung Sache des Kunden.

Teil 4 Schlussbestimmungen

19 Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die EKW ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

20 Änderungen

- 20.1 Die EKW behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- 20.2 Änderungen gibt die EKW den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Homepage der EKW (www.ek-wald.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.
- 20.3 Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

21 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 21.1 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.
- 21.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 21.3 Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der EKW.

22 Inkraftsetzung

- 22.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- 22.2 Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung vom 1. Oktober 2013